

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Inland und Ausland

I. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen jeder Art werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

II. Preise

Unsere Preise gelten ab Lieferwerk ausschließlich Verpackung, Montage und Inbetriebnahme, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sowie zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und lokaler Steuern im Erfüllungsländ; etwaige weitere Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

III. Zahlung

- Unsere Lieferungen von einem Bestellwert über 10.000 € sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, in Euro zahlbar ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers, und zwar
 - 1/3 bei Auftragsbestätigung,
 - 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft,
 - 1/3 nach Inbetriebnahme,jedoch spätestens 30 Tage nach Versand – rein netto.
- Standardware und –geräte sowie Ersatz- und Einzelteile, Modelle und Entwurfsarbeiten ab einem Mindestbestellwert von 100 € bis 10.000 € sind zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto. Rechnungen unter 100 €, Montage- oder Mietrechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen rein netto.
- Wechsel und Schecks gelten, falls sie von uns angenommen werden, erst nach Einlösung als Zahlung. Alle Spesen, Kosten und Abgaben einer Zahlung gehen zu Lasten des Käufers.
- Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung ist nur wegen/mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss wesentlich und wird dadurch unser Gegenleistungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

IV. Zahlungsverzug

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, berechnen wir zusätzlich für Kontokorrentkredite übliche Zinsen. Vor Bezahlung fälliger Beträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet, soweit der Käufer hierfür nicht Sicherheit leistet. Bei vom Käufer verschuldetem Ausbleiben einer fälligen Zahlung werden unsere sämtlichen offenen Rechnungen sofort fällig. Die Rechte aus § 323 BGB bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben die von uns gelieferten Waren, die vom Käufer ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern sind, unser Eigentum. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere gesicherten Ansprüche um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers im Einzelfall die Sicherheiten für voll bezahlte Lieferungen insoweit freigeben.
- Der Käufer ist widerruflich berechtigt, über unsere Waren im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, z. B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nur mit unserer Einwilligung statthaft. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- Wird von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen zu einer neuen Sache verbunden, die die Hauptsache ist und veräußert der Käufer diese neue Sache oder in unserem Eigentum stehende neue Sachen oder noch unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Sachen – gleich in welchem Zustand – an Dritte, so tritt er hiermit zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm seine mit der Veräußerung unserer Waren im Zusammenhang stehenden Forderungen an uns ab. Er ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf Verlangen hat er seinen Abnehmern die Abtretung offen zu legen und uns die zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- Befindet sich der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug oder verstößt er in sonstiger Weise gegen seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Für zurückgenommene Waren haben wir nur den Zeitwert zu erstatten, höchstens jedoch den vereinbarten Lieferpreis.
- Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltes entstehen, insbesondere bei Rückholung von Ware oder Einziehung von Forderungen, ersetzt uns der Käufer auf unser Verlangen.

VI. Lieferfrist, Lieferverzögerung

- Lieferfristangaben erfolgen nach bestem Wissen und Vermögen und gelten erst von der völligen Klarstellung des Auftrages an.
Im übrigen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dessen Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
Eine Zusammenfassung von Lieferungen sowie Teillieferungen sind zulässig.
- Ereignisse außerhalb unseres Entscheidungs- und Einflussbereiches oder andere Ereignisse, die unsere rechtzeitige Lieferung erschweren und die auch der Käufer nicht zu vertreten hat - z. B. Kriegs- oder Ausnahmezustand, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Betriebsstörung berechtigten uns zu einem angemessenen Aufschub der Lieferung, ohne dass dem Käufer daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Soweit die genannten Ereignisse ein dauerhaftes und durch zumutbare Aufwendung nicht zu behebbendes Leistungshindernis darstellen, entfallen die jeweiligen Ansprüche auf die Gegenleistung. Unser Anspruch auf die Gegenleistung des Käufers bleibt erhalten,

soweit dieser die Umstände allein oder weit überwiegend zu vertreten hat, die unsere Lieferung unmöglich machen.

- Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung Schaden erwächst und uns insoweit ein Verschulden trifft, so ist er nach Ablauf einer Karenzzeit von 4 Wochen berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung zu fordern, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig geliefert wurde.
- Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerung bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XI.
- Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

VII. Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Abnahme

- Verpackung wird billigst berechnet. Verpackungsart, Versandart, Versandweg und Spedition bestimmen wir, falls nichts Besonderes vereinbart wurde. Der Käufer trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- Der Versand erfolgt ab Lieferwerk auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung, Teillieferung, Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Leistungen unsererseits vereinbart wurden. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer IX. entgegen zu nehmen.
- Soweit bei einer Werklieferung eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme auch bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

VIII. Konstruktion, Muster

- Unsere Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; dasselbe gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und -vorschläge. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behalten wir uns vor. Von uns gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden; wir behalten uns insoweit auch unser Urheberrecht vor.
- Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages bleiben, auch wenn wir einen Anteil der Kosten berechnen, stets unser Eigentum.

IX. Mängelansprüche

- Weisen unsere Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs Mängel auf, so werden wir nach unserer Wahl unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unentgeltlich nachbessern oder nachliefern. Mängelrügen werden innerhalb des vorstehend genannten Rahmens nur anerkannt, wenn sie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware – bei zunächst nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Kenntniserlangung – durch schriftliche Erklärung geltend gemacht werden. Beanstandungen der Menge werden nur berücksichtigt, wenn sie sofort nach Erhalt der Sendung schriftlich vorgebracht werden. Für Aussagen in der Werbung haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. In solchen Fällen haften wir nur, wenn die Werbung die Kaufentscheidung auch tatsächlich beeinflusst hat.
- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir jeder Haftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder falls wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, kann der Käufer den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten verlangen.
- Das Recht des Käufers, Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in 12 Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Änderungen bzw. Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte, bei Abnutzung oder natürlichem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung – insbesondere übermäßiger Beanspruchung-, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafter Vorleistungen an Bauwerken und Baugrund und bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen (sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.)
- Liegt ein Mangel vor, so übernehmen wir nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung die Transportkosten einer Rücksendung und ggf. Aus- und Einbaukosten in angemessenem Umfang, jedoch höchstens bis zum Wert der betreffenden Ware. Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- Garantien werden von uns nur bei besonderen Vereinbarungen übernommen. Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Fall eine Garantie dar.
- Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Weitergehende Rechte, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer IX geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Für

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Inland und Ausland

Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer XI.

X. Haftung für Nebenpflichten

Kann der Käufer durch unser Verschulden die gelieferten Gegenstände infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwenden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte IX und XI entsprechend.

XI. Rücktrittsrechte des Käufers und sonstige Haftung des Lieferers

- Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang durch unser Verschulden endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend anpassen. Befinden wir uns im Lieferverzug im Sinne der Ziffer VI, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und diese Nachfrist von uns nicht eingehalten wird.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Käufer hat außerdem ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und unsere Vertretungspflicht feststehen und nachgewiesen sind.
- Nimmt der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, ist unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z. B. Nachbesserung, Nachlieferung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

XII. Annahme, Abruf

- Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, können wir die Ware auf Kosten und Gefahr der Käufers einlagern und unter Belastung aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Dasselbe gilt, wenn aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, versandfertige Ware nicht versendet werden kann.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als eine Woche verzögert, können wir für jede angefangene Woche eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises der zu liefernden Ware verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bzw. der berechtigte Einwand niedrigerer Kosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- Auf Abruf gekaufte Waren sind binnen 2 Monaten nach Aufforderung zur Abnahme anzunehmen.

XIII. Softwarenutzung

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien stehen uns bzw. dem Softwarelieferanten zu. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Allgemeines, Erfüllungsort

- Die Rechte des Käufers sind nicht übertragbar.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Lieferwerk, Erfüllungsort für Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Friedberg.
- Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf Anwendung. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen.

XV. Export

- Geht unsere Lieferung über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland hinaus, so gilt zusätzlich:

Für alle Lieferungen finden die für den Warenverkehr in der EU geltenden Umsatzsteuervorschriften Anwendung. Wir behalten uns – auch die nachträgliche – Berechnung der fälligen Umsatzsteuer vor, falls die erforderlichen Nachweise, wie z. B. ID-Nummer, Bestätigung der gewerblichen Verwendung des Vertragsgegenstandes, Bestätigung der innerschweizerischen Lieferung bei Abholung bzw. bei Inempfangnahme des Vertragsgegenstandes, Ausfuhrbestätigung bei Export in Drittstaaten, nicht schriftlich vorgelegt werden oder Zweifel daran bestehen. Rechnungen für innerschweizerische Lieferungen, die Umsatzsteuer ausweisen, werden von uns nur korrigiert, wenn uns die Originalrechnung zurückgegeben wird. Neu zugewiesene ID-Nummern sowie Änderungen oder Löschungen bestehender ID-Nummern sind uns umgehend mitzuteilen.

- Wir sind berechtigt, unsere Lieferung von der Eröffnung eines unwiderruflichen und von einer deutschen Bank bestätigten Akkreditivs abhängig zu machen.
- Die Beschaffung etwaiger Importlizenzen und die Erledigung von Zollformalitäten ist Sache des Käufers.
- Im Streitfall sind wir berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.